

Satzung des Turn Team Halle e. V.

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- 1) Der Name des Vereins lautet Turn Team Halle e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in der Stadt Halle (Saale) unter nachfolgender Anschrift: Trothaer Str. 70a, 06118 Halle (Saale).
- 3) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Halle (Saale) unter der Registernummer 2390 eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Vereinszweck)

- 1) Zweck des Vereins besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhaltung geordneter Turn-, Sport- und Spielübungen
 - Durchführung und Teilnahme von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlicher Veranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz sachgemäß vorgebildeter Übungsleiter
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den von der Mitgliederversammlung bestellten Geschäftsführer.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Eine Änderung des Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem zuständigen Finanzamt an.
- 2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
- 3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
- 4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

5) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 (Mitglieder des Vereins)

1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.

2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen formellen, schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Lehnt er einen Antrag ab, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand bis 01. Dezember zugehen.

4) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vor der Mitgliederversammlung, mit Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Gründe für einen Ausschluss sind:

- erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag, trotz Mahnung
- schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhalten
- unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

5) Gegen Mitglieder die gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können, nach vorheriger Anhörung, durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Verweis
- angemessenen Geldbuße bis zu 100,- Euro
- bis zu einem Jahr Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen des Vereins

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

6) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Vereinbeitrages und eventueller Aufnahmegebühren oder Sonderumlagen verpflichtet. Diese sind aus der Beitragssatzung ersichtlich. Mitgliedbeiträge, sind jeweils zu Beginn des Jahres, bis spätestens 31.01. des laufenden Jahres, fällig und werden in der Regel eingezogen.

7) Die Änderung der Beitragssatzung beschließt die Mitgliederversammlung im Vorjahr der Fälligkeit durch Mehrheitsbeschluss. Die Erhebung von Sonderumlagen beschließt die Mitgliederversammlung zwei Wochen vor Anschaffung durch Mehrheitsbeschluss.

§ 5 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6 (Mitgliederversammlung)

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, auf postalischem Weg. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Versammlungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von Absatz (4) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

- 1) Die Mitgliederversammlung als das Oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde.
Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand, bestehend aus dem Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter, sowie den Finanzvorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von Absatz (1) die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.

4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand, und falls vorhanden dem Geschäftsführer, Entlastung.

5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereines.

6) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.

7) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes, und falls vorhanden Geschäftsführer, schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellte des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Rechnungsprüfer hat Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.

8) Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen;
- b) Aufgaben des Vereines;
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz;
- d) Beteiligung an Gesellschaften;
- e) Aufnahme von Darlehen jedweder Art
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;
- g) Mitgliedsbeiträge;
- h) Satzungsänderungen;
- i) Auflösung des Vereines.

9) Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliederschaft vorgelegt werden.

§ 8 (Vorstand)

1) Der Vorstand besteht gemäß § 7 (1) der Satzung aus 3 Personen. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

2) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

3) Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen.
Der Vorstand ist bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich

gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorstandsvorsitzenden und dem Stellvertreter vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereins kann der Vorsitzende oder der Stellvertreter oder der Finanzvorstand verfügen, wobei auch hier jeder für sich allein Verfügungsberechtigt ist.

5) Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und Ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.

6) Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 9 (Protokolle)

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 10 (Vereinsfinanzierung)

1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:

- a) Entgelte für seine Tätigkeit im Bereich der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sport
- b) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen;
- c) Mitgliedsbeiträge
- d) Spenden
- e) Zuwendungen Dritter, z.B. der freien Wohlfahrtspflege

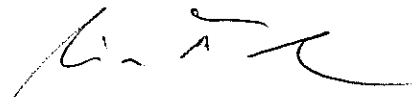
2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Beitragssatzung. Die Beitragssatzung kann durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen in der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert werden.

3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SV Halle e. V. – Abteilung Turnen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

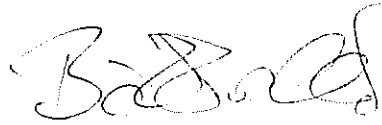
§ 11 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Halle (Saale), den 15.04.2007



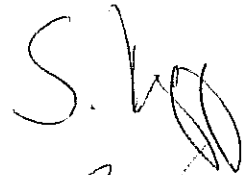
(Unterschriften)



A. Reif

C. Barthel

J. B. Ce



M. M.

M. S.

Jens Michael